Satzung der Stadt Asperg über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Werbeanlagen Lurer Platz

Auf Grund von § 14 und § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I 2017 S. 3634) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (Gbl. S 581. ber. S. 698), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 ((GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Asperg am 28.02.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans “Werbeanlagen Lurer Platz“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans „Werbeanlagen Lurer Platz“. Es handelt sich dabei um die Grundstücke mit den folgenden Flurstücksnummern: 1314, Teil von 1314/1, 1313/1, 1313/2, 1313/3, Teil von 1312/3, Teil von 1310/3, Teil von 1310/4, Teil von 1311, Teil von 1309/2, 1413/3, Teil von 1402/13, 1373/5, 1371/3, 1373/18, Teil von 1373/17, Teil von 1373/8, Teil von 1370/1, Teil von 1370/2, Teil von 1370/3, 1371/2, 1371/1, Teil von 1372, Teil von 1372/9, Teil von 1372/3, 1372/2, Teil von 1372/4, Teil von 1372/7, Teil von 1372/1, Teil von 1368/2, Teil von 1368/1, Teil von 1368/3, Teil von 1367/2, Teil von 1367, 1367/1, 1366/5, 1366, Teil von 1338, 1342/4, 1342/5, 1342/6, 1339, Teil von 1339/1, Teil von 1342/1, Teil von 1339/2, Teil von 1379, Teil von 1341, Teil von 1313/6, Teil von 1207.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 23.01.2023 maßgebend.

§ 3
Inhalt und Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre

hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Ausnahmen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauGB werden nicht zugelassen.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Asperg, den 09.03.2023

gez.
Christian Eiberger
Bürgermeister